



STATUTEN

Art. 1 **Allgemeines**

Das Projekt «Rheinspiele» basiert auf der Idee und Initiative von Gabriele Caduff und Rolf Riedweg. Hinter dem Projekt «Rheinspiele» steht der gleichnamige Verein, der am 31. Oktober 2012 gegründet wird. Ziel des Vereins ist die Durchführung eines Freilichtspiels in Diessenhofen, traditionell alle drei Jahre.

Art. 2 **Sitz**

Der Verein «Rheinspiele» ist eine konfessionell und politisch neutrale Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Diessenhofen.

Art. 3 **Zweck**

Der Verein bezweckt die Realisierung von Freilichtspielen in Diessenhofen.

Art. 4 **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins bezeugen ihre Sympathie für die Freilichtspiele in Diessenhofen und unterstützen diese wichtige Kulturarbeit ideell und mit einem Jahresbeitrag. Sie tragen so zum Gelingen dieses kulturellen Ereignisses bei. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

a) **Ein- und Austritt**

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen einen Eintritt verweigern.

Der Austritt ist unter Beachtung einer dreimonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.



b) **Ausschluss**

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis Ende Mai des laufenden Jahres nicht bezahlt haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss von Mitgliedern, die sich in anderer Art und Weise gegen den Vereinszweck verhalten haben, entscheiden die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

c) **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder einrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Mitglieder haften mit Ihrem Vermögen nur bis zur Höhe eines Jahresbeitrages. Jedes Mitglied hat das Recht, Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen und denen es nicht zugestimmt hat, innert Monatsfrist seit es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anzufechten.

Art. 5 **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevision

Art. 6 **Die Mitgliederversammlung**

- a) Einberufung und Zuständigkeit

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Vorstand jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Die Einberufung erfolgt ferner von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.



Die Mitgliederversammlung fasst Beschluss über folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung (gemäss Antrag der Revisoren im Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes, sowie zweier Rechnungsrevisionen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

b) Durchführung der Mitgliederversammlung

- Der Präsident leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- Der Vorstand sorgt für die Protokollführung. Das Protokoll wird vom Vorstand geprüft und zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.
- Ein gültiger Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausübung des Stimmrechtes gemäss Art. 4 lit. C).
- Sofern die Versammlung nicht anders beschliesst, finden die Wahlen und Abstimmungen offen statt.
- Anträge zur Traktandenliste sind dem Vorstand 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 7 Der Vorstand

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und einem bis mehreren Beisitzern. Beisitzer sind insbesondere der künstlerische Leiter, der Produktionsleiter, sowie der technische Leiter einer Produktion.
- Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich; Auslagen trägt die Vereinskasse.
- Der Präsident (bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident) und der Kassier (bei dessen Abwesenheit der Aktuar) unterzeichnen rechtsverbindlich zu zweien für den Verein.
- Betreffend das Post- und/oder Bankkonto lautend auf «Verein Rheinspiele



Diessenhofen» ist der Kassier allein unterschriftsberechtigt.

Bei Abwesenheit unterzeichnet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

- Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- Der Vorstand ist bei Abwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, resp. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.
- Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.

Art. 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird nach aussen durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten vertreten, resp. bei dessen Abwesenheit durch ein anderes, vom Vorstand bestimmtes, Vorstandsmitglied.

Art. 9 Die Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und legen der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes vor.

Art. 10 Finanzen

Haftung: Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (gemäss Art. 4 lit. C).

Art. 11 Statutenänderungen

Diese Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder schriftliches Begehren eines Fünftels sämtlicher Mitglieder revidiert werden. Für eine gültige Revision der Statuten ist das einfach Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Das im Zeitpunkt der Auflösung bestehende Vereinsvermögen darf nur für kulturelle und/oder gemeinnützige Zwecke verwendet werden; darüber befindet die Vereinsversammlung.

Art. 13 **Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Also beschlossen an der Gründungsversammlung vom 31. Oktober 2012

Für das Tagespräsidium und das Protokoll:

Die Gründungsmitglieder:

